

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Inanspruchnahme
der Wohnunterkünfte für Obdachlose der Stadt Füssen
(Obdachlosensatzung)**

Vom 30.05.2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose der Stadt Füssen (Obdachlosensatzung) vom 05.02.1993 (Allgäuer Zeitung vom 18.02.1993), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Füssen stellt ihre Wohnunterkunft „Am Stieranger 5“ als öffentliche Einrichtung für die Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit droht, zur Verfügung.“

**§2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, den 30.05.2017

Jacob
Erster Bürgermeister